



**AMTSGERICHT NORDERSTEDT**  
**BESCHLUSS**

**- 66 IN 161/15 -**

In dem Insolvenzeröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma

**roomnight easy GmbH** (Registergericht: Kiel HRB 10137), Geschäftszweig: Vermittlung von Gast- und Beherbergungsverträgen aller Art insbesondere unter Nutzung des Internets und elektronischer Medien, Tiedenkamp 16, 24558 Henstedt-Ulzburg, eingetragener Sitz: Henstedt-Ulzburg, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Nordmeier, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Monika Weglewski

wird gemäß §§ 21, 22 InsO am 24.06.2015 um 13:21 Uhr folgendes angeordnet:

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin werden gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO untersagt und bereits eingeleitete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen einstweilen eingestellt, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind.

Zur Gutachterin mit dem Wirkungskreis „Ermittlung und Bewertung des Schuldner-Vermögens“ und zur vorläufigen Insolvenzverwalterin wird bestimmt:

Rechtsanwältin Dr. Ellen Meyer-Sommer, Valentinskamp 70, 20355 Hamburg.

Gemäß § 22 Abs. 2 InsO bestimmt das Gericht die Pflichten der vorläufigen Insolvenzverwalterin wie folgt: Die vorläufige Verwalterin soll das vollstreckungsbefangene Vermögen der Schuldnerin in Verwaltung und Verwahrung nehmen, sie soll Außenstände einziehen und sie, eingehende Gelder und vorhandene Bankguthaben auf ein von ihr zu errichtendes Anderkonto einzahlen.

Dritte können mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an die vorläufige Verwalterin zahlen.

Die vorläufige Verwalterin soll prüfen, ob ein Insolvenzgrund gegeben ist.

Die vorläufige Verwalterin soll prüfen, welche Aussichten zur Fortführung des Unternehmens bestehen.

Zur Vorbereitung einer Sanierung der Schuldnerin ist die vorläufige Verwalterin berechtigt, Verhandlungen mit Banken über die Gewährung von Krediten zu führen.

Die vorläufige Verwalterin ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Schuldner-Geschäftsführer haben der vorläufigen Verwalterin Einsicht in Bücher und Geschäftspapiere der Schuldnerin zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch diesen Beschluss die Rechte und Pflichten aus dem Geschäftsführeramt, insbesondere die Pflichten zur Abführung öffentlicher Steuern und Abgaben, nicht berührt werden.

Trifft die Schuldnerin Verfügungen, so sind sie nur mit Zustimmung der vorläufigen Verwalterin wirksam.

Die vorläufige Verwalterin wird gemäß § 8 Absatz 3 InsO zur Zustellungsbeauftragten bestellt.

Buchert

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt:

Ohr, Justizangestellte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle